



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06465**
Datum: 01.11.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	22.11.2023	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	16.01.2024 13.02.2024 12.03.2024 09.04.2024	öffentliche Vorberatung
Stadtrat	31.01.2024 28.02.2024 27.03.2024 24.04.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBürger zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung für den Bereich der Altstadt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens März 2024 eine Beschlussvorlage zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung für die Altstadt der Stadt Halle (Saale) vorzulegen.
2. Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses definiert.
3. Der Stadtrat regt an, betroffene Akteure sowie den Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale) bei der Erarbeitung der Satzung einzubinden sowie einen Leitfaden zu entwickeln, welcher als Arbeitshilfe zur Anwendung der Satzung dienen kann.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die historische Altstadt unserer Stadt blieb vom Krieg nahezu unversehrt und ist heute eines der größten Flächendenkmale bundesweit. Um die vorhandene Substanz zu schützen und zugleich eine weitere geordnete Entwicklung innerhalb dieses Gebiets zu ermöglichen, erscheint die Aufstellung einer städtebaulichen Gestaltungssatzung sinnvoll und geboten.

Ein Großteil der Gebäude im Bereich der Altstadt ist zwar als Baudenkmal eingestuft bzw. Teil eines Denkmalsbereichs. Außerdem ist das Gebiet durch die Erhaltungssatzung Nr. 59 „Erweiterte historische Altstadt“ geschützt. Allerdings verfolgen diese beiden Instrumente – das Denkmalschutzgesetz und die städtebauliche Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB – teilweise andere Ziele als eine Gestaltungssatzung: Eine Erhaltungssatzung bezweckt mittels eines Genehmigungsvorbehalts die städtebauliche Erhaltung baulicher Anlagen und Gebiete in einer Stadt und auch in Denkmalsbereichen geht es vornehmlich um den Schutz des kulturellen Erbes.

Eine Gestaltungssatzung hingegen zielt darauf ab, darüber hinaus im Interesse eines harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes die Weiterentwicklung eines Gebiets in den Blick zu nehmen. Sie legt den gestalterischen Rahmen für neue bauliche Anlagen etwa hinsichtlich Dachform oder Fassadenfarbe fest. Zudem kann sie präzise Vorgaben zur Gestaltung von beispielsweise Werbeschildern, Markisen, Zäunen oder der Möblierung von Außenbereichen von Cafés und Restaurants machen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung einer Gestaltungssatzung ist § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen, die den besonderen Charakter oder die Gestaltung des Ortsbilds und der Baukultur regeln – wenn dies für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist.

Während die Nutzung dieses Instruments in anderen Innenstädten gängige Praxis ist¹²³⁴, verfügt die Stadt Halle (Saale) bislang nicht über eine Gestaltungssatzung für ihre Altstadt.

¹ <https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/110869.html>

² <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/aemter-und-behoerdenengaenge/satzungen/details/satzung/6-06-1>

³ <https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Stadtentwicklung/index.php?object=tx%7C2616.11&ModID=10&FID=2616.1539.1&ort=2616.2>

⁴ <https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/stadtplanung/stadtbildpflege/uebersicht-aller-gestaltungssatzungen.html>